

Satzung

Traglinge e.V.

Bunter Kreis Berlin

Verein zur Familiennachsorge

Beschlussfassung vom 15.04.2015

Präambel

In unserer Gesellschaft gibt es eine große und stetig steigende Anzahl von Früh- und Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die unter einer chronischen, onkologischen oder schwersten Erkrankung leiden.

Dies wirkt sich einerseits auf das gesamte Familienleben aus und andererseits hat die familiäre Lebenssituation eine erhebliche Auswirkung auf die Krankheitsbewältigung des Patienten. Viele Patienten und ihre Eltern sind in einem immer unübersichtlicher werdenden Sozial- und Gesundheitswesen mit der Bewältigung der Krankheit und insbesondere mit der Durchführung der notwendigen Behandlungsmaßnahmen überfordert. Die Folge ist die Verschlechterung von Gesundheitszuständen, erneute stationäre Einweisungen, Komplikationen oder Spätfolgen und damit letztendlich die Gefährdung des medizinischen Behandlungserfolges. Während der stationären Behandlung in der Kinderklinik oder Rehabilitationseinrichtung findet eine gute Versorgung der Patienten statt, im Übergang zur ambulanten Versorgung und im anschließenden häuslichen Bereich bestehen oftmals große Probleme. Zusätzlich gibt es deutliche regionale Unterschiede in der Versorgungsqualität und- Quantität. Patienten und ihre Bezugspersonen sind überfordert und fallen in ein Versorgungsloch.

Hier setzt die sozialmedizinische Nachsorge als sektorenübergreifende Versorgungsform an und verfolgt das Ziel der professionellen „Hilfe zur Selbsthilfe“. Chronisch- und schwerkranken Kindern sowie ihren Familien soll durch die sozialmedizinische Nachsorge ein weitgehend selbstständiges Leben mit möglichst hoher Lebensqualität gelingen.

Auf dem Weg dorthin sind sowohl den Betroffenen als auch den Professionellen Grenzen gesetzt. Diese Grenzen sollen nicht übersehen, sondern vielmehr mit Mut und Offenheit angegangen werden.

Der Verein versteht sich als diakonische Einrichtung im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. Er erfüllt damit nach kirchlichem Selbstverständnis den Auftrag der Kirchen in der Welt.

Wir haben eine Vision einer ganzheitlichen Hilfe,
damit chronisch-, Krebs- und schwerkranke Kinder
und ihren Familien das Leben gelingt.

Wenn plötzlich alles anders wird-
Brücken bauen- bis das Leben gelingt!

§1

Name, Sitz

(I) Der Verein führt den Namen

“Traglinge e.V. - Bunter Kreis Berlin”

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

(II) Sitz des Vereins ist Berlin

§2 Zweck

- (I) Zweck des Vereines ist es, die Situation von frühgeborenen, chronisch-, schwerstkranken und behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und deren Familien, insbesondere aus dem Raum Havelland und Berlin/Spandau sowie angrenzende Regionen in Notlagen zu verbessern und zu mildern sowie präventive und rehabilitative Hilfen aufzubauen. Der Verein hilft auch Familien, in denen Kinder oder Jugendliche verstorben sind. Dieser Zweck wird für die oben erwähnten Gruppen Betroffener insbesondere verwirklicht durch
1. psychosoziale Einzelbetreuung, Familiennachsorge sowie präventive und rehabilitative Maßnahmen im Sinne des SGB V,
 2. seelsorgerische Betreuung,
 3. Unterstützung von Selbsthilfegruppen bei deren Aufgaben,
 4. Öffentlichkeitsarbeit, um die verborgenen Nöte der Betroffenen transparent zu machen.
 5. Unbürokratische Hilfe (auch finanzieller Art),
- (II) Er soll Wege und Möglichkeiten suchen, um in der Zeit der High-Tech-Medizin einen Beitrag zur ganzheitlichen Versorgung und Betreuung Betroffener zu leisten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er verfolgt:
1. gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO in dem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und/oder
 2. mildtätige Zwecke im Sinne des §53 AO, in dem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche
 - a. persönlich bedürftig sind, d.h. infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§53 S.1 Ziff.1 AO),
 - b. wirtschaftlich bedürftig sind, d.h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§53 S.1 Ziff.2 AO).
- (II) Die mildtätigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Hilfeleistung an chronisch- und schwerkranke Kinder und Jugendliche und deren Familien.
- (III) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (IV) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht selbst bedürftig sind oder als Selbsthilfegruppe Fördermittel benötigen.
- (V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (VI) Tätigkeiten im Dienst des Vereins, unabhängig von der Mitgliedschaft der Person im Verein, können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2009 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§5 Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern.
- (II) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (III) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt beim Tode des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss. Sie erlischt ebenso durch sofortige Auflösung des Vereines oder Liquidation beziehungsweise Beendigung der Liquidation nach Auflösung und darauf folgender Löschung im Register.
- (IV) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seine Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereines schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (V) Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (VI) **Schweigepflicht und Datenschutz**
Die Mitglieder verpflichten sich, über alle im Rahmen Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten betrieblichen Angelegenheiten, gegenüber Außenstehenden und Unbeteiligten unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Ende der Mitgliedschaft. Das Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) ist zu beachten und einzuhalten.
- (VII) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind verpflichtet, jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird; sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und die Geschäftsberichte einzusehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (I) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. bis zu zwei Beisitzern.

In den Vorstand sollte je ein Vertreter der Klinik bzw. Ärzteschaft oder Kinderkrankenpflege sowie ein Betroffener aus den Selbsthilfegruppen für Kinder/Jugendliche und deren Familien gewählt sein.

- (II) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand durch Nachwahl ein neues Vorstandsmitglied wählen. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
- (III) Die Mitglieder des Vorstandes führen die *Geschäfte des Vereines ehrenamtlich*. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Für die Teilnahme an Vereins internen einberufenen Vorstandssitzungen, Teilnahme an Ausschuss- und Abteilungssitzungen und anberaumten Mitgliederversammlungen sowie sonstige im Interesse des Vereines stehenden durchgeführten Aufgaben mit Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrgenommen werden, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese wird jährlich am Ende des Vereinsjahres auf das angegebene Konto des Empfängers überwiesen und ist in ihrer Summe abhängig vom tatsächlichen Aufwand. Der Empfänger ist selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich. Als Mitglieder des Vorstandes zählen die durch Wahl bestätigten Einzelmitglieder der Gesamtvorstandsschaft.
- (IV) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
- (V) Der Vorstand kann sich eine *Geschäftsordnung* geben.
- (VI) Zu Beginn des *Geschäftsjahres* wird ein Haushaltsplan festgelegt. Der Haushaltsplan gilt als angenommen, wenn der Vorstand diesen einstimmig verabschiedet.
- (VII) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter für einen beschränkten Wirkungskreis i.S. von § 30 BGB zu bestellen.

§8

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein kann durch je ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

§9

Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Diese wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Fristeinhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die Stellvertreter, innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
- (III) Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per Mail, die an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu richten ist.

- (IV) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichtes,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Ehrenamtsvergütungen.
- (V) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich.
- (VI) Die Beschlüsse werden soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (VII) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (VIII) Die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsführung prüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, Belegvollständigkeit und satzungsgemäße Mittelverwendung. Die satzungsmäßige Mittelverwendung ist als weiteres durch einen Kassenprüfer zu bestätigen. Die Prüfergebnisse sind schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Darüber hinaus sind die finanziellen Geschäfte einem Steuerberatungsbüro übertragen.

§10

Satzungsänderung und Auflösung

- (I) Eine Änderung der Vereinszwecke (§ 2) und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (II) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder von einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (III) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Evangelische Waldkrankenhaus zu Gunsten der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin, Stadtrandstraße 555-561, 13589 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§11

Information ans Finanzamt

Vorgänge nach § 10 Abs.1 und 2 dieser Satzung, ebenso die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag des Eintrags ins Vereinsregister in Kraft.